

Reglement Individuelle Finanzhilfe (RIF)

Ausführungsreglement zum Kreisschreiben des Bundesamts für Sozialversicherungen über die Leistungen an die gemeinnützigen Institutionen gemäss Art. 17 und 18. ELG (KSIU), gültig ab 01.01.2025

Gestützt auf Rz 1002 des «Kreisschreiben über die Leistungen an die gemeinnützigen Institutionen gemäss Art. 17 und 18 sowie gemäss Art. 43 ff. und Art 48 ELV (KSIU)» erlässt der Stiftungsrat von Pro Senectute Schweiz (PS CH) nach Genehmigung durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) folgendes Ausführungsreglement über die Ausrichtung von Individueller Finanzhilfe durch die Pro Senectute Organisationen (PSO).

Artikel 1 Präambel

Die Individuelle Finanzhilfe (IF) wird von Pro Senectute als Gesamtorganisation ausgerichtet, um materielle oder soziale Notlagen zu mildern oder zu beheben. Pro Senectute Schweiz gewährleistet die konforme Ausrichtung von IF, das BSV als Aufsichtsbehörde kommentiert und genehmigt die Ausrichtung im Zuge der Revision. Die PSO setzen die IF-Ausrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen um. Eine individuelle fachliche Prüfung der Situation ist Grundlage für die professionelle Umsetzung des KSIU.

Artikel 2 Zielsetzung der Unterstützung mittels IF durch Pro Senectute

¹ Pro Senectute unterstützt ältere Menschen, um materielle, psychosoziale, soziale und physische Notlagen¹ mittels gezielter und befristeter Einsätze durch IF zu lindern oder zu beheben und eine angemessene Teilhabe zu ermöglichen. IF trägt der individuellen Lebenssituation und den spezifischen Problemen Rechnung und ist darauf ausgerichtet, materielle Sicherheit zu gewährleisten.

² Die Ausrichtung der Unterstützung orientiert sich an den im Artikel 3 beschriebenen Grundsätzen.

Artikel 3 Grundsätze

¹Bedarfsprinzip

Der Bedarf orientiert sich am gesellschaftlichen Zugeständnis, mit materieller Hilfe ein würdiges Leben zu ermöglichen. Dieses Zugeständnis liegt auch der Berechnung des Lebensbedarfs bei der EL zugrunde, der als Orientierungsgrösse für die Zumessung von Leistungen aus IF-Mitteln gilt.

² Subsidiaritätsprinzip

IF-Mittel kommen zum Tragen, wenn für den ausgewiesenen Bedarf keine rechtlichen Ansprüche aus kantonalen Beiträgen, aus Sozialversicherungen oder aus privaten Versicherungen geltend gemacht werden können oder wenn solche Beiträge zur Behebung der Notlage nicht ausreichen (vgl. Rz² 3003 und Art. 2 Abs. 1).

 $^{^2}$ Die Randziffern (Rz) beziehen sich auf das «Kreisschreiben über die Leistungen an die gemeinnützigen Institutionen gemäss Art. 17 und 18 ELG (KSIU)»





¹ Das KSIU versteht unter Notlage eine materielle Notlage.



³ Partizipationsprinzip

Das Partizipationsprinzip orientiert sich an den Prinzipien der Gerechtigkeit und Billigkeit³ und ermöglicht, Härten zu vermeiden oder zu mildern, wo dies das geschriebene Recht nicht vermag. Eine mögliche Partizipation dient als Instrument um auf ungleiche Situationen einzugehen. Vor diesem Hintergrund rechtfertigen sich der Situation angepasste materielle und/oder immaterielle Eigenleistungen.

⁴Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit

IF-Mittel sind so einzusetzen, dass das angestrebte Ziel (beheben oder mildern einer Notlage, sichern des Lebensbedarfs, angemessene Teilhabe) mit optimalem Einsatz der Mittel erreicht wird.

In der Gesuchbegründung muss das Verhältnis von Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zum Ausdruck kommen. Das heisst, es wird die wirtschaftlich günstigste Variante gewählt, mit der die angestrebte Wirkung erzielt werden kann.

⁵Territorialprinzip

Sach- und Dienstleistungen sollen unter Berücksichtigung des Territorialprinzips nach Möglichkeit im Inland bezogen werden. Analog zur Kostenvergütung bei Hilfsmitteln der IV kann eine Person gut begründet z.B. Hilfsmittel oder andere Sachleistungen, für welche sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, auch im grenznahen Ausland beziehen. Der Bezug von Leistungen im Ausland sollte jedoch zurückhaltend getätigt werden. Ist bei einer Anschaffung im Ausland der Vergleichspreis in der Schweiz tiefer, ist dieser massgebend

⁶Verhältnismässigkeitsprinzip

Gemäss Kreisschreiben Rz 3021 muss bei der Ausrichtung von IF-Mitteln die Verhältnismässigkeit berücksichtigt werden. Durch IF-Mittel unterstützte Personen dürfen demnach gegenüber Personen, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, nicht bevorteilt werden.

Artikel 4 Bezugsberechtigte Personen

Voraussetzung für den Erhalt von IF-Mitteln sind der Wohnsitz in der Schweiz (vgl. Art. 18 <u>ELG</u> und Rz 1006ff KSIU), die Staatszugehörigkeit (vgl. Rz 1007ff KSIU) sowie der Bezug einer AHV-Rente bzw. EL im ordentlichen AHV-Alter (vgl. Art. 18 <u>ELG</u> und Rz 2003 / 2004 KSIU) und die Bedürftigkeit (siehe Kapitel 3, Wegleitung zum RIF). Die Vermögensgrenzen gemäss Rz 4011 KSIU müssen eingehalten werden.

Artikel 5 Leistungen

- ¹ Einmalige Leistungen (EGL) tragen dazu bei, dass der Lebensbedarf trotz ausserordentlicher oder unerwarteter Ausgaben abgedeckt ist.
- ² Periodische Geldleistungen (PGL) sichern den Lebensbedarf bei wiederkehrenden Auslagen. Um eine Abhängigkeit von IF-Mitteln zu vermeiden, sind periodische Leistungen nur in Ausnahmefällen und für maximal 2 Jahre bzw. mit Verlängerung um weitere 2 Jahre zu gewähren. Für die Verlängerung von PGL über vier Jahre hinaus gilt der Kriterienkatalog von PS CH (siehe Kapitel 4.4f und Anhang E in der Wegleitung zum RIF).
- ³Bei EGL und PGL können Vorschüsse für Leistungen von Privat- oder Sozialversicherungen gewährt werden. Diese müssen in Form eines Darlehens zurückbezahlt werden (Rz 3008 und 3017 KSIU).

Pro Senectute Schweiz

³ Gerechtigkeit meint "Jedem das Gleiche", Billigkeit meint "Jedem das Seine". «Billigkeit» ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der den Verhaltensgrundsatz definiert, jede Person vor dem Gesetz «Gerechtigkeit, Richtigkeit, Rechtmässigkeit» erfahren soll. Massgebend für alle Entscheidungen im rechtlichen, menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belangen soll stets der Einzelfall, ergo die jeweils persönliche Situation sein.



3 | 9

⁴Die Limiten für EGL von max. CHF 30'000.- pro Jahr und PGL von max. CHF 1'500.- pro Monat bzw. CHF 18'000.- pro Jahr pro gesuchstellende Person resp. Haushalt sind zu beachten. Der jährliche Maximalbetrag von IF darf jedoch höchstens CHF 30'000.- betragen (vgl. Rz 4012). Die Limite für soziokulturelle Ausgaben (vgl. Rz 3020 KSIU) von CHF 800.- gilt pro Person und Jahr und darf bei Ehepaaren nicht kumuliert werden.

Artikel 6 Formelle Voraussetzungen

¹Gesuche

- ^{a)}Gesuche sind grundsätzlich durch die Sozialberatung von Pro Senectute auf dem offiziellen Gesuchsformular (d.h. über die Fallführungssoftware) von PS CH einzureichen. Ob ein Anspruch auf IF-Mittel besteht, wird im Rahmen einer Sozialberatung beurteilt⁴.
- b) Die Ausrichtung von IF-Mitteln ist grundsätzlich an eine Person oder einen Haushalt gebunden.

²Entscheidorgane und Mitteilung

- ^{a)} Eine oder mehrere Personen mit IF-Entscheidkompetenz gewährleisten eine einheitliche Auslegung des RIF in ihrem Kanton. Sie entscheiden in der Regel abschliessend über die Gesuche betreffend IF und unterschreiben die Entscheide. Die Entscheide erfolgen schriftlich.
- b) Die PSO-Geschäftsleitenden teilen der/dem Fachverantwortlichen Finanzhilfen von PS CH mit, wem in ihrer PSO bezüglich IF Entscheidkompetenz zukommt. Die Personen der PSO, welchen mit Bezug auf IF Entscheidkompetenz zukommt, müssen die Anforderungen gemäss KSIU Rz 5012 erfüllen (z.B. notwendiges Fachwissen im Bereich Sozialversicherungsrecht).
- c) Der Entscheid betreffend Gewährung von IF muss in der Regel innerhalb eines Monats nach dem Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen schriftlich mitgeteilt werden.

³Auszahlung (Rz 5019) und Rückerstattung (Rz 5022 und 5023)

- a) Die Auszahlung hat auf ein Bank- oder Postkonto der gesuchstellenden Person, deren gesetzlicher Vertretung oder der Leistungserbringenden zu erfolgen. Barauszahlungen können nur in Ausnahmefällen und gegen Quittung getätigt werden (Art. 47 Abs 2 ELV).
- b) Wurde IF zu Unrecht oder aufgrund falscher Angaben durch die gesuchstellende Person gewährt, kann diese teilweise oder ganz zurückgefordert werden. Dieser Anspruch auf Rückforderung erlischt spätestens drei Jahre nach Kenntnisnahme durch die zuständige PSO.

Artikel 7 Finanzmittel

¹ Grundsatz

Die Mittel gemäss Art. 17 und 18 ELG stehen zu mindestens fünf Sechsteln den kantonalen PSO und zu höchstens einem Sechstel PS CH zu.

²Anteil der kantonalen PSO

- a) Die PSO erhalten einen festen Anteil, der sich aus dem Durchschnitt der Anzahl AHV-Rentnerinnen und -Rentner und der doppelten Anzahl EL- Bezügerinnen und -Bezüger ihres Kantons errechnet.
- b) Der feste Anteil wird dem tatsächlichen Bedarf gemäss den vergangenen zwei Jahren angepasst.

³Anteil von Pro Senectute Schweiz

- ^{a)} Der Anteil von PS CH wird für den zusätzlichen Bedarf der kantonalen PSO verwendet, gemäss Art. 44 Abs. 4 ELV.
- b) Die entsprechenden Entscheide trifft der Direktor oder die Direktorin von PS CH.

Pro Senectute Schweiz

_

⁴ Details zur Erfassung der Leistungen im Bereich Sozialberatung finden sich im aktuell gültigen Ziel- und Indikatorenkatalog.



⁴Saldoübertrag auf Folgejahre (Rz 6011)

- a) Die von den PSO nicht verwendeten Mittel werden durch PS CH bis zu einem Umfang von 10% des Bundesbeitrages des abgelaufenen Jahres verwaltet und im Folgejahr als Schwankungsreserve verwendet.
- b) Die PSO dürfen Ende Jahr einen Saldo von bis zu CHF 10'000 aufweisen. Dieser wird im Folgejahr als Akontozahlung angerechnet.
- c) Beträge, welche die Limite gemäss Absatz 2 übersteigen, sind jeweils bis Ende Jahr an PS CH zurückzuerstatten.
- ^{d)} Ein allfälliger Minussaldo ist PS CH bis spätestens 12. Dezember zu melden. PS CH wird diesen soweit vorhanden bis Ende Jahr aus der Schwankungsreserve ausgleichen.

5 Buchführung

Vorschüsse wie z.B. Mietzinsdepots müssen aktiviert und wertberichtigt werden (vgl. KSIU Rz 6020).

Artikel 8 Durchführungskosten

- ¹ Die PSO weisen ihre Durchführungskosten (DFK) aus und halten sich dabei an das Dokument «Erhebung der IF-Durchführungskosten» (<u>Anhang B</u>) und das zugehörige Stundenerhebungsblatt «Erfassungsformular IF-DFK» (<u>Anhang C</u>) von PS CH. Zu rapportieren sind die effektiven Aufwände in Stunden; Pauschalen sind nicht zulässig.
- ² Die aufgewendeten Stunden für die Gesuchstellung werden innerhalb des Leistungsbereichs Sozialberatung nach Art. 101bis AHVG geleistet (Ausnahme bei Heimbewohnenden vgl. Art. 3.2 WL RIF betreffend Heimeintritt und persönlicher Bedarf). Die Aufwendungen für die Prüfung der Gesuche, den Entscheid und die Zahlungsadministration werden als Durchführungskosten rapportiert (vgl. «IF-Gesuchsprozess» (Anhang A) von PSCH).
- ³ Die anfallenden Aufwendungen für die Ausrichtung von IF-Mitteln an Heimbewohnende sind als Durchführungskosten zu rapportieren.
- ⁴ Die Rapporte der Stunden gemäss «Erfassungsformular IF-DFK» (<u>Anhang C</u>) müssen mit einem Zeiterfassungssystem belegt werden können. Die Rapporte der Anzahl Gesuche müssen mit der Fallführungssoftware belegt werden (vgl. «Erhebung der IF-Durchführungskosten» (<u>Anhang B</u>)).

Artikel 9 Kontrolle

1IKS (Rz 5012)

- ^{a)} Das IKS wird wie folgt umgesetzt: Die einzuhaltenden Vorgaben zur ordnungsgemässen Geschäftsführung der IF sind in folgenden Dokumenten festgehalten:
 - vorliegendes RIF
 - Handbuch Rechnungswesen PS CH
 - periodische Rundschreiben von PS CH zum Vollzug des KSIU und des RIF
 - IKS-Checkliste (wird jährlich von PS CH an die PSO verschickt)
- b) Die PSO sind dafür verantwortlich, dass die ordnungsgemässe Geschäftsführung der IF durch geeignete interne Kontrollen sichergestellt wird.
- c) Eine unabhängige Kontrollinstanz überprüft regelmässig die Existenz und Zweckmässigkeit der internen Kontrollen.

Pro Senectute Schweiz 4 | 9



² Finanzielle Prüfung (Rz 6021, 7004)

- a) Die IF-Jahresrechnungen der kantonalen PSO sind durch die von diesen bestimmten und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassenen Revisionsunternehmen jährlich zu prüfen.
- b) PS CH gibt der von ihr beauftragten Revisionsstelle die Prüfungsrichtlinien vor. Das Revisionsergebnis ist in einem Bericht festzuhalten, welcher PS CH zuzustellen ist.
- c) Die Direktorin oder der Direktor von PS CH kann zusätzliche Prüfungen verlangen.
- d) Die jährliche Berichterstattung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben (Rz 7004). Auch wenn die PSO gesetzlich nur zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet sind, sind Managementletter und Protokoll gemäss Rz 6021 soweit vorhanden einzureichen.

³ Materielle Prüfung (Rz 7010, 7011)

- a) Die Reglements konforme, materiell korrekte Verwendung der den kantonalen PSO gewährten IF-Beträge wird von Revisorinnen und Revisoren geprüft, die vom Direktor oder der Direktorin von PS CH eingesetzt werden. Zur Abwicklung der materiellen Prüfung stellt iede PSO die vollständigen nötigen Dokumente der Revisorinnen und Revisoren zur Verfügung. Die Inhalte der Revision sind in der Wegleitung zu RIF kurz beschrieben.
- b) Die Ergebnisse der Prüfungen werden dem Bundesamt für Sozialversicherungen zugestellt (Rz 7010).
- c) Die kantonalen PSO werden über die Ergebnisse der sie betreffenden Prüfung orientiert (Rz 7011).

Artikel 10 Weitere Bestimmungen

¹Weisungsrecht

Gemäss Art. 48 lit. h ELV ist PS CH befugt, den kantonalen PSO Weisungen über den Vollzug der IF zu erteilen. Weisungen sind den kantonalen PSO frühzeitig bekannt zu geben.

²Entwicklung des IF-Bedarfs

PS CH hat den Auftrag, regelmässig die mittel- und langfristige Entwicklung des IF-Bedarfs zu analysieren und dem Bundesamt für Sozialversicherung entsprechend Mitteilung zu machen.

³ Jährliche Berichterstattung durch PS CH

Die Leistungsstatistiken gemäss Anhang 3 und 4 des KSIU umfassen pro PSO die Summe der erbrachten Leistungen, unterteilt in einmalige und in periodische Leistungen und das Total sowie die Summe der erbrachten Leistungen für Gesuchstellende mit und ohne Ergänzungsleistungen (Anhang 3) resp. für bearbeitete, bewilligte und abgelehnte Gesuche (Anhand 4).

Artikel 11 Inkrafttreten (und Gültigkeit)*)

¹ Das vorliegende RIF wurde wie folgt genehmigt: Durch den Stiftungsrat von PS Schweiz am 4. September 2024 Durch das Bundesamt für Sozialversicherungen am 23. Mai 2024

²Es tritt gemäss Beschluss des BSV auf 01.01.2025 in Kraft

³Es ersetzt das Reglement Individuelle Finanzhilfe vom 01.07.2013.

Pro Senectute Schweiz

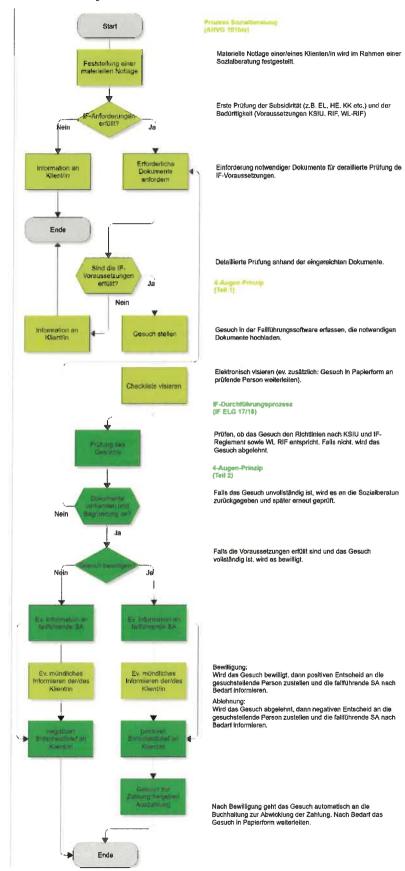
Eveline Widmer-Schlump

Präsidentin des Stiftungsrates

Direktor



Anhang A: IF-Gesuchsprozess



Pro Senectute Schweiz 6 | 9



7 | 9

Anhang B: Erhebung der IF-Durchführungskosten

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Mit dem Kreisschreiben vom 1. April 2014 wurde auch die Berechnungsmethodik für die IF-Durchführungskosten (IF-DFK) geändert. Neu kam ein gestaffelter und gegenüber früher reduzierter Prozentsatz auf dem Bundesbeitrag zur Anwendung. Gemäss Art. 43 Abs. 3 ELV kann das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) jedoch einen höheren Anteil bewilligen, sofern ein entsprechender Nachweis erbracht wird.

Pro Senectute Schweiz (PS CH) hat daraufhin eine Vorgehensmethodik zur Erhebung der IF-DFK erarbeitet (vgl. gleichnamiges Dokument vom 19.11.2014), welche von den kantonalen Pro Senectute Organisationen (PSO) und dem BSV genehmigt wurde. Darin wurde festgehalten, dass die effektiven Kosten pro PSO anhand der aufgewendeten direkten und indirekten Stunden mittels Erfassungsformular erhoben und anschliessend mittels eines Verteilschlüssels (s. Punkt 3) vergütet werden. Im vorliegenden Dokument wird für die PSO sowie für PS CH das genaue Vorgehen nochmals beschrieben.

2. Erhebung durch die Pro Senectute Organisationen (PSO)

2.1 Erfassung der Stunden

Die Erfassung der DFK in den PSO erfolgt über eine monatliche Stundenerhebung mittels eines einheitlichen Stundenerfassungsblatts (vgl. «Erfassungsformular IF-DFK», Anhang 1). Darin werden die für die IF-Durchführung relevanten Stunden aller IF-involvierten Mitarbeitenden erfasst. Es ist darauf zu achten, dass nur Stunden erfasst werden, die als DFK geltend gemacht werden können (Heimberatung für IF, Prüfung und Entscheid, Zahlung, Controlling, Weiterentwicklung IF-Grundlagen, IF-AG etc.). Ein Teil der Gesuchsbearbeitung wird innerhalb der Sozialberatung nach Art. 101bis AHVG geleistet (vgl. «Erfassungsformular IF-DFK», Anhang C sowie «IF-Gesuchprozess», Anhang A). Es werden die effektiven Stunden erfasst, Pauschalen und Hochrechnungen sind nicht zulässig. Falls Zeiterfassungssysteme mit Projekterfassung vorhanden sind, werden die Stunden Zeiterfassungssystemen der PSO herausgezogen und können somit belegt werden.

Die Berechnung der DFK der PSO durch PS CH erfolgt mittels einheitlichen Kostensatzes pro Stunde.

2.2 Erhebung der Anzahl bearbeiteter Gesuche

Für die Berechnung der DFK sind neben der Anzahl geleisteter Arbeitsstunden die Anzahl bearbeiteter (auch abgelehnte oder angepasste) Gesuche relevant. Als Grundlage dafür dient der Bericht aus Geras «Statistik zur Anzahl bearbeiteter IF-Gesuche», welcher monatlich erstellt werden kann. Es ist zwingend zu beachten, dass hier nur IF-Gesuche (im Geras «Bundesmittel nach Art. 17/18 ELG») aus der Fallführungssoftware Geras erhoben werden.

3. Verteilschlüssel

Aufgrund der jährlichen Vollerhebung werden die rapportierten Stunden erhoben. Diese Stunden werden mit einem Kostensatz von CHF 102/Std. (Der Stundensatz wurde im Jahre 2014 letztmals mit dem BSV abgemacht) multipliziert. Dies ergibt die totalen Durchführungskosten der PSO. Diese Kosten werden durch die gesamte Anzahl Gesuche der PSO geteilt, was die durchschnittlichen Durchführungskosten pro Gesuch ergibt. Diese Kennzahl pro Gesuch wird mit der Anzahl Gesuche pro PSO multipliziert. Der Endbetrag wird den PSO gutgeschrieben.

4. Vorgehensmethodik Erhebung Pro Senectute Schweiz (PS CH)



Alle in den IF-Prozess involvierten Mitarbeitenden von PS CH erfassen ihre für IF geleisteten Stunden im Zeiterfassungssystem. Das monatliche Projektjournal gibt Auskunft über die geleisteten Stunden. Die geleisteten Stunden werden, gruppiert nach den einzelnen Tätigkeitsbereichen, in einem spezifischen «Erfassungsformular IF-DFK» monatlich zusammengetragen.

Die Berechnung der DFK von PS CH erfolgt mittels des einheitlichen und gleichen Kostensatzes pro Stunde, wie er für die PSO angewandt wird.

5. Einreichung Vollerhebung DFK beim BSV

Der IF-Voranschlag der DFK für das Folgejahr ist dem BSV jeweils bis 31. Oktober (Rz 6006 KSIU) einzureichen. Das BSV setzt die Höhe des Bundesbeitrags bis 15. Dezember fest. Pro Senectute schlägt vor, die Stundenerhebungen von Januar bis September des laufenden Jahres durchzuführen und die verbleibenden Monate mit dem monatlichen Durchschnitt für den Voranschlag des Folgejahres hochzurechnen. Die PSO senden die Stundenerfassungsblätter bis 5. Oktober an PS CH. PS CH erstellt eine Zusammenfassung aller Stundenerhebungen der PSO, berechnet das Total der DFK und reicht die gesammelten Unterlagen zum Voranschlag bis am 31. Oktober beim BSV ein.

Die Stundenerhebung der verbleibenden Monate Oktober bis Dezember wird ebenfalls von PSO und PS CH durchgeführt und dem BSV Ende Januar des Folgejahres zugestellt. Das BSV entscheidet schliesslich bis am 15. August des Folgejahres über die DFK des Folgejahres.

Zuteilung der Bundesbeiträge zur Deckung der DFK an die PSO und PS CH

Der vom BSV gutgeheissene Kostenbetrag zur Deckung der DFK der PSO wird durch das Total der im Vorjahr bearbeiteten Gesuche geteilt. Damit wird der Beitragssatz pro Gesuch ermittelt. Die PSO erhalten darauf ihren Durchführungskostenbeitrag, welcher auf der Anzahl der von ihnen im Vorjahr bearbeiteten Gesuche basiert. PS CH erhält den vom BSV genehmigten Beitrag zur Deckung der DFK von PS CH.

Pro Senectute Schweiz



Anhang C: Erfassungsformular IF-DFK

Durchführungskosten Individuelle Finanzhilfe - Erfassungsformular IF-DFK PSO 2024

Tätigkeit	Stunden (bitte nur ganze Std. angeben)	Total Gesuche	Kurzkommentar
Direkte Aufwände bei der Gesuchsbearbeitung (vgl. TF- Gesuchsprozess") IF-Beratung von Heimbewohnern Prüfung & Entscheid IF-Gesuch, inkl. Entscheidbrief Zahlungsadministration (Erstellung Zahlungsfile etc.)			
ndirekte Aufwände Controlling inkl. Abstimmung mit PS CH, Statistiken, Korrekturen Aufwand für die IF-Fallführungssoftware (durch AdministratorIn Geras) Weiterentwicklung IF-Grundlagen Qualitätsmanagement, Fachinstruktion, Intervision Arbeiten für die IF-Arbeitsgruppe			(Bei erfassten indirekten Stunden Tätigkeiten hier ausführen)

Der Aufwand für Gesuche an andere Fonds/Stiftungen darf nicht als Durchführungskosten erfasst werden (dieser Aufwand ist Teil der Sozialberatung nach ZIK und VH).

Nicht für IF-Durchführungskosten relevant, da durch Art. 101bis AHVG im Rahmen der Sozialberatung finanziert (vgl. "IF-Gesuchsprozess"): - Beratung im Böro, Hausbesuche, Fahrten in Zusammenhang mit IF-Gesuch

- Dokumente einfordern
- Bedarf, Anspruchsvoraussetzungen und Subsidiarität prüfen
- Gesuche gemäss Vorgaben erstellen und Entscheide mitteilen

Pro Senectute Schweiz 9 | 1